

Landfrauenverein
Hasle b. B.

Statuten

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Landfrauenverein Hasle b.B.“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hasle b.B., gestützt auf die Gründungsversammlung vom 23. Januar 1930.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des VBL.

Zweck

Art. 2

Der Landfrauenverein hat grundsätzlich zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Er unterstützt und fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder.

Der Landfrauenverein führt eine Brockenstube gemäss Reglement im Anhang. Die Brockenstube ist ein selbständiger Teil des Landfrauenvereins und strebt keine wirtschaftlichen Vorteile seiner Mitglieder an.

Ziele

Art. 3

- a. die Förderung der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum.
- b. die Förderung des Konsums von landeseigenen, naturbelassenen Produkten.
- c. die Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung von Familien.
- d. die Förderung der Frau.
- e. die Verbesserung des Kontaktes zwischen Stadt und Land.
- f. die Pflege und der Erhalt der bäuerlichen Werte und des ländlichen Kulturgutes.

Mitgliedschaft

Art. 4

Neuaufnahmen erfolgen durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.

Der Austritt erfolgt schriftlich an die Präsidentin.

Eintritte und Austritte von Mitgliedern sind im Mitgliederverzeichnis anzumerken.

Die Mitgliedschaft erlischt nach 2 Jahren bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. Rechnungsrevisorinnen

Ausserdem kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.

Amtsdauer

Art. 6

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kontrollstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwählbar für 2 Jahr. Amtszeitbeschränkung 12 Jahre.

Aufgaben der Hauptversammlung

Art. 7

Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Mitglieder werden schriftlich oder mittels Inserat im Amtsanzeiger eingeladen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Vorstellen des Tätigkeitsprogrammes
- f. Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Für die Wahlen in den Vorstand unterbreitet dieser der HV Vorschläge, die aus der Versammlung beliebig erweitert werden können.

Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin, eine Kassierin und eine Sekretärin.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c. Vertretung des Vereins
- d. Besorgen aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen.
- e. Einsetzen von Spezialkommissionen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Finanzen

Art. 9

Zur Deckung der Aufwendungen für seine Tätigkeiten stehen dem Landfrauenverein folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. allfällige Einnahmen aus Kursen, Ausstellungen, Markt etc.
- c. Spenden, Subventionen, Geschenke

Das Vereinsvermögen soll seinem Zweck nicht entfremdet und zinstragend angelegt werden.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Spesenvergütung wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung genehmigt.

Das Rechnungsjahr wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Brockenstube ist ein selbständiger Teil des Landfrauenvereins und ist finanziell selbsttragend.

Kontrollstelle

Art. 10

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen die Rechnung und verfassen darüber zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der Brockenstube und verfasst darüber zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung des Landfrauenvereins Hasle b.B. am 6. März 2013 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 7. März 2001.

Die Präsidentin

Genehmigt:

Verband Bernischer Landfrauenvereine

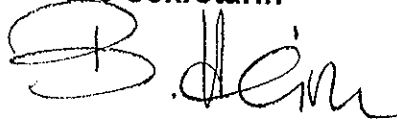
Die Präsidentin:

Ort, Datum:

5. 6. 13 Handrich

Ch. Geber

Die Sekretärin



Die Sekretärin

